

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Stegmüllerfeld Süd“ in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Stegmüllerfeld Süd“ in das Grundwasser beantragt. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 38/8 der Gemarkung Ittling.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die gesamte Größe des betrachteten Entwässerungsgebiets beträgt 1,43 ha.

Das Baugebiet „Am Stegmüllerfeld Süd“ wird im Trennsystem entwässert und wurde 2002 errichtet. Die Kanäle, Bauwerke und das Entwässerungssystem liegen auf öffentlichem Grund. Durch die gesonderte Abführung des Schmutz- und Oberflächenwassers können die beiden Abwasserarten ihrer unterschiedlichen Qualität und Quantität entsprechend behandelt und abgeleitet werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die Kanalisation in der Klostermühlstraße in westliche Richtung abgeleitet und über eine Schmutzwasserpumpstation nach Ittling in Richtung Klärwerk weitergeleitet.

Das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet wird über ein Rohr-Rigolensystem versickert. Die einzelnen Baugrundstücke leiten ihr Niederschlagswasser über Hausanschlussschächte (Durchlaufgerinne) direkt in die Rigolenleitungen ein. Straßenflächen entwässern über Straßenabläufe mit Schlammfang direkt in die Rigolenleitungen.

Die Straßen innerhalb des Baugebiets sind Richtung Klostermühlstraße geneigt. Am Tiefpunkt des Rohr-Rigolensystems ist ein Notüberlauf an die Regenwasserkanalisation in der Klostermühlstraße angeschlossen. Durch die bestehenden Höhenverhältnisse fungiert die Klostermühlstraße als oberflächlicher Notwasserweg Richtung Aitrach für seltene Extremregenereignisse. Die Entwässerung dieses Notwasserweges erfolgt über die Klostermühlstraße mit Auslauf in die Aitrach.

Die Einleitung des Niederschlagswassers war bisher durch einen wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid abgedeckt, dessen Geltungsdauer allerdings endet. Die vorhandene Oberflächenentwässerung bestehend aus Versickerungseinrichtungen mit Notüberlauf bleibt bestehen und wird unverändert weiterbetrieben.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **23.01.2023 bis 23.02.2023** in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 09.03.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Dienststelle des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Hebbelstraße 14, 2. Stock, Zi. Nr. 2, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Ämter & Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Weitere Informationen der Dienststelle) einzusehen.

Straubing, 16.01.2023
STADT STRAUBING
Umwelt- und Naturschutz

Wein
Verwaltungsinspektor